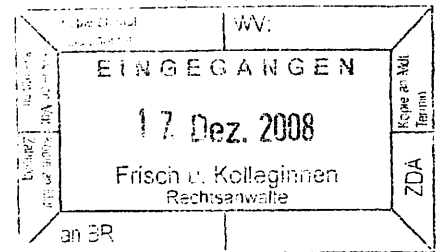
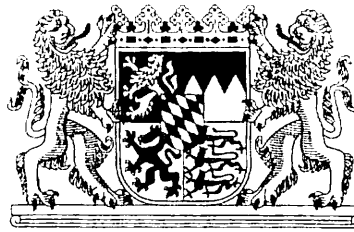


RAK - PKH (+)

AN 9 K 08.30412
AN 9 K 08.30414



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

In den Verwaltungsstreitsachen

1953)
39 Nürnberg

1991),
39 Nürnberg

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Rainer Frisch und Kollegen,
Friedrich-List-Str. 3, 91054 Erlangen,
Az.: 09815-08/F/sch-en

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Berlin, dieses
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg
Az.: 5298682-438

- Beklagte -

w e g e n

Verfahrens nach dem AsylVfG
hier: Antrag auf Prozesskostenhilfe

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 9. Kammer, durch

den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts
den Richter am Verwaltungsgericht
den Richter

Weingarten
Kraheberger
Hahn

ohne mündliche Verhandlung

am 8. Dezember 2008

folgenden

Beschluss:

In den zur gemeinsamen Entscheidung verbundenen Verfahren wird den Klägern Prozesskostenhilfe gewährt und Rechtsanwalt Frisch, Erlangen, beigeordnet.

Gründe:

I.

Die Kläger - irakische Staatsangehörige arabischer Volkszugehörigkeit und sunnitisch-moslemischen Glaubens aus dem zentralirakischen Mosul - wenden sich mit ihren Klagen gegen Bescheide des Bundesamtes vom 15. Oktober 2008, mit denen das Bundesamt die Anträge der Kläger auf Durchführung weiterer Asylverfahren abgelehnt und festgestellt hat, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen.

Mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 21. Oktober 2008 haben die Kläger gegen die Bescheide des Bundesamtes vom 15. Oktober 2008 Klagen erhoben - über die noch nicht entschieden ist - und außerdem beantragt,

den Klägern Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Frisch zu gewähren.

Daneben haben die Kläger Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO gestellt. Durch Beschluss vom 31. Oktober 2008 hat das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klagen vom 21. Oktober 2008 angeordnet.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichts- und der beigezogenen Behördenakten verwiesen.

II.

Die zulässigen Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe sind begründet. Den Klägern ist Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Frisch, Erlangen, zu gewähren, da sie nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint (§ 166 VwGO i.V.m. §§ 114 ff. ZPO).

Hinreichende Erfolgsaussichten bestehen bereits dann, wenn ein Obsiegen der Partei ebenso wahrscheinlich ist wie ihr Unterliegen. Die Erfolgsaussichten des Verfahrens, für das Prozesskostenhilfe beantragt wird, müssen im Zeitpunkt der Bewilligung zumindest als offen anzusehen sein (BayVGH, Beschluss vom 23.10.2005, Az. 10 C 04.1205). Die Prüfung der Erfolgsaussichten dient nicht dazu, die Rechtsverfolgung selbst in das summarische Verfahren der Prozesskostenhilfe vorzuverlegen; deshalb können schwierige oder noch ungeklärte Rechtsfragen nicht im Prozesskostenhilfeverfahren einer Klärung zugeführt werden (BVerfG, Beschluss vom 4.2.2004, NJW 2004 S. 1789). Dies zu Grunde gelegt, haben beide Klagen hinreichende Erfolgsaussichten im Sinne von § 166 VwGO i.V.m. § 114 Satz 1 ZPO. Zur Begründung kann im Wesentlichen auf die Gründe im Beschluss vom 31. Oktober 2008 in den Eilverfahren Bezug genommen werden.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

gez.
Weingarten

gez.
Kraheberger

gez.
Hahn